



II - Stadt- und Raumplanung

TOP 1.9.4

**Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung - der Landesplanungsbehörde  
Februar 2010**

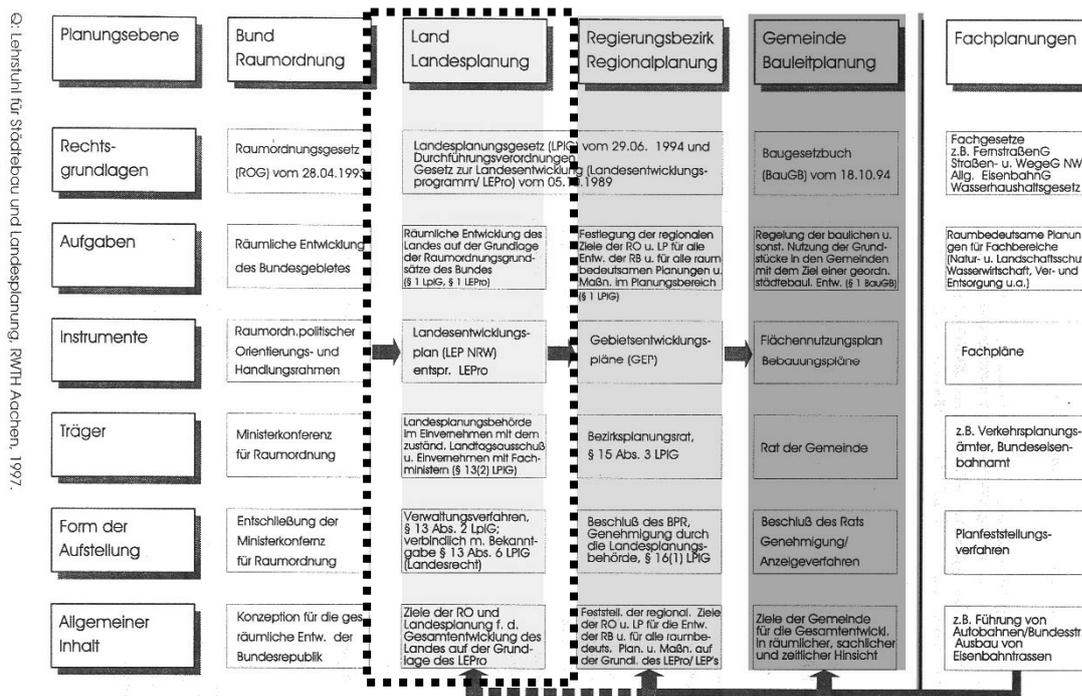
Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	07.07.2010	Kenntnisnahme

Das Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Betroffenen im Frühjahr diesen Jahres den 1. Änderungsentwurf des Landschaftsentwicklungsplanes (=LEP) mit dem zukünftigen Energiekapitel zur Stellungnahme überlassen.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde auf den 15. Juli 2010 gesetzt. Die LEP-Änderung besteht aus einem Planentwurf, einer Begründung und einem Umweltbericht und ist in einen textlichen Teil und einen Kartenteil (Maßstab 1 : 1.000.000) gegliedert.

Die anstehende Änderung gibt im Wesentlichen Vorgaben an die untergeordneten Planungen und an andere Fachplanungen bezüglich der energiepolitischen Rahmenbedingungen im Land Nordrhein-Westfalen.

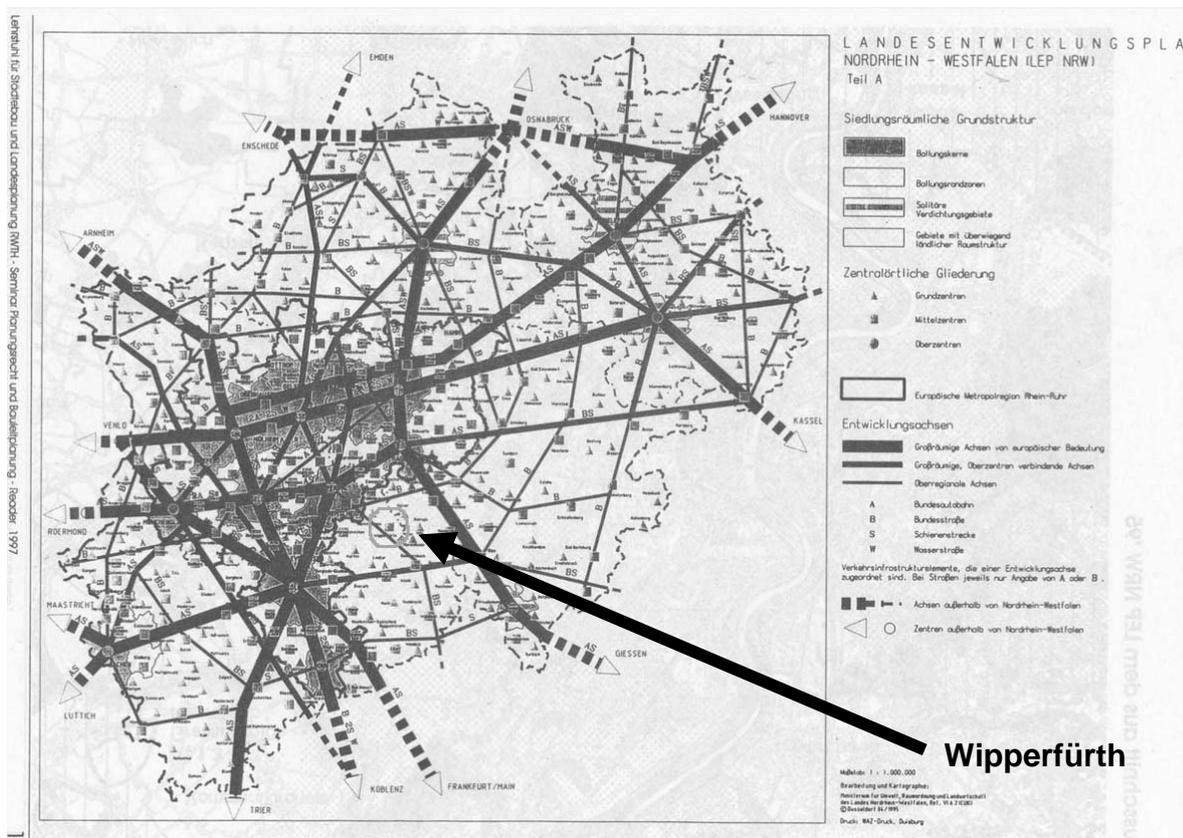
Die nachfolgende Darstellung zeigt die Stellung des LEP in der Planungshierarchie



RO = Raumordnung, LP = Landesplanung, RB = Regierungsbezirke, LEPro = Landesentwicklungsprogramm, LPlG = Landesplanungsgesetz, Mañn. = Maßnahmen

Derzeit umfasst der Landesentwicklungsplan (LEP) vom 11. Mai 1995 zwei wesentliche Zielbereiche mit der Festlegung der Grundzüge der Raumstruktur und der Darstellung von Entwicklungsperspektiven für strukturwirksame Bereiche der Landespolitik. Zu diesem Kapitel gehört das Kapitel A Einleitung, das Kapitel B Raumstrukturelle Zielsetzungen, Kapitel C Flächenvorsorge und Kapitel D Infrastruktur. Der zeichnerische Teil umfasst den Kartenbereich A mit der siedlungsräumlichen Grundstruktur des Landes (zentralörtliche Gliederung und Entwicklungsachsen) und Teil B mit den Freiraum und Freiraumfunktionen, Industriean-siedlungen und Kraftwerksstandorte aufgeteilt in Darstellungen der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Die nachfolgende Abbildung des Kartenbereiches A zeigt Wipperfürth als Mittelzentrum im System der zentralörtlichen Gliederung.



Um das System der räumlichen Planung zu vereinfachen und um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in NRW Rechnung zu tragen, soll der zurzeit geltende Landesentwicklungsplan von 1995 mit dem Landesentwicklungsprogramm in einen neuen Landesentwicklungsplan zusammengeführt werden. Neben dem Leitbild einer gesamträumlichen Entwicklung sollen Ziele für folgende Sachbereiche dargestellt werden:

- nachhaltige Siedlungsentwicklung
- Industrie- und Gewerbestandorte
- Großflächiger Einzelhandel
- Freiraum und natürliche Lebensgrundlagen
- Kulturlandschaften
- Energieversorgung
- Rohstoffsicherung
- Mobilität und Infrastruktur.

Es ist beabsichtigt, die vorliegende Änderung des neuen Kapitels D.II Energieversorgung mit der Zusammenführung vom LEP NRW und dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in den

neuen LEP 2025 zu integrieren.

Die nachfolgenden Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan) sind aus dem LEP zu entwickeln.

Wesentlicher Inhalt der LEP-Änderung ist die Schaffung planerischer Voraussetzungen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (dies setzt eine räumliche Nähe der Energieerzeugungsquellen zu den Standorten der Energieverbraucher voraus) sowie die Erneuerung des Kraftwerksparks. Hier sind zusätzliche Flächen für die Modernisierung und den Neubau von Kraftwerken in NRW vorgesehen.

Die Festlegung raumbedeutsamer Maßnahmen kann unter anderem durch sog. Vorranggebiete, Vorbehalts- bzw. Eignungsgebiete geschehen. Im LEP Entwurf NRW werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiete erreicht, die neue Kraftwerksstandorte darstellen. Hiervon ist Wipperfürth und der gesamte Oberbergische Kreis nicht betroffen.

Bei der Nutzung erneuerbarer Energien sollen die Möglichkeiten für die Nutzung von Windkraft, Biomasse, Biogas, organische Abfälle, Deponie und Klärgas, Wasserkraft, Solarenergie sowie Geothermie genutzt werden. Wipperfürth wird hier insbesondere als Standort für Biomasse- und Windkraftanlagen in Frage kommen. Zur Steuerung der Windenergie ist eine sog. Konzentrationszone im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt. Das Genehmigungsverfahren für die Errichtung von drei Anlagen ist abgeschlossen. Hier könnte das Augenmerk in weiterer Zukunft eher auf dem sog. Repowering also der Steigerung der Stromerzeugung älterer Anlagen liegen, für die der LEP die Rahmenbedingungen schafft. Der lokale Bezug auf landschaftsprägende Wirkungen etc. ist hier auf städtischer Ebene über den Flächennutzungsplan herzustellen. Der Abschluss von städtebaulichen Verträgen ist ein zusätzliches Instrument der Sicherungsmöglichkeiten, dass der LEP vorsieht. Privilegierte Anlagen können auch außerhalb der Konzentrationszonen entstehen.

Biomasse nimmt heute schon ca. 44% des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ein. Standorte sind unter bestimmten Voraussetzungen auch im Allgemeinen Siedlungsbereich, im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in Regionalen Grünzügen und in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung möglich. Dies betrifft Wipperfürth insbesondere, da im §35 BauGB Abs.1 Nr. 6 Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Außenbereich privilegiert wurden. Für gewerblich genutzte Anlagen ist eine Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Eine Steuerungsmöglichkeit vergleichbar zu den Konzentrationszonen bei Windenergieanlagen sieht der LEP nicht vor, da diese nicht generell über den §35 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Als gewerbliche Anlagen sind diese zwar vornehmlich Gewerbe- und Industriegebieten zuzuordnen, im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten muss hier jedoch die Kommune eine steuernde Funktion übernehmen. Für privilegierte Betriebe ist eine Errichtung im Außenbereich generell möglich. Es ist für die Kommune also nicht möglich, eine stadtgebietsweite Verträglichkeitsuntersuchung anzusetzen auf deren Basis vorausschauend geeignete Standorte für diese Anlagen festgelegt bzw. in bestimmten Bereichen ausgeschlossen werden können. Sie tritt hier steuernd eher im Hinblick auf konkrete Planungen und Anträge auf. Maßgebliche Faktoren sind Verkehrs- und Geruchsbelastungen am Anlagenstandort aber auch die Produktion von Energiepflanzen statt Nahrungsmitteln (landwirtschaftliche Intensivierung).

Raumbedeutsame Solarenergieanlagen (also nicht auf Dächern und Fassaden) sollen zukünftig auch möglich sein, wenn sie an im Flächennutzungsplan dargestellte Ortslagen oder im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen räumlich angrenzen. Da das Orts- und Landschaftsbild, die Kulturlandschaft und der Arten- und Biotopschutz nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen, ist im Bergischen Land allein aufgrund der Topographie mit ihren Fernwirkungen (Spiegelungen, Lichtreflexe) ein Regelungserfordernis über eine Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplans bei der Kommune gegeben. Dies sieht der LEP so vor.

Im Kapitel B.III.2 Natur und Landschaft ergeben sich Änderungen, die ermöglichen, dass Gebiete für den Schutz der Natur- und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung ausnahmsweise durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen. Im Zusammenhang mit Ausgleich und Ersatz bezieht sich dies auf die Rohstoffgewinnung bzw den Ausbau von Verkehrswegen und -leitungen bzw. den Ausbau und Erhaltung der Funktionsfähigkeit von best. Flugplatzanlagen. Für Wipperfürth ist der Punkt relevant, dass in Gebieten für den Schutz der Natur eine naturverträgliche Erholung über geeignete Besucherlenkung zugelassen werden kann inkl. bestimmter sportlicher Aktivitäten im naturverträglichen Rahmen.

#### Anlagen

- Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 10.05.2010
- Entwurf einer Stellungnahme zur Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans